

**Informationen zum Bundeselterngeld
Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen**

Begriffserläuterungen:

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt. Die Ziffern 1 – 11 korrespondieren mit dem Antragsformular.

Elternteil:

Im Antragsvordruck wird die neutrale Bezeichnung „Elternteil“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen. Falls ein Elternteil weder einen Antrag stellen noch einen Anspruch anmelden möchte, muss dieser Elternteil keine Angaben machen.

Lebensmonat:

Dieser Begriff, auch mit „LM“ abgekürzt, wird am nachfolgenden Beispiel deutlich:

Kind geboren am 08.01.2013

- 1. LM 08.01.2013 bis 07.02.2013
- 2. LM 08.02.2013 bis 07.03.2013
- 3. LM 08.03.2013 bis 07.04.2013 usw.

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen. Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnungsgrundlage ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz

wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

A. Antrag auf Elterngeld

I. Antragstellung / Anmeldung

1- 4	Antrag
------	--------

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteils anmelden, für welche Lebensmonate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag gestellt werden. Die Mindestantragsdauer beträgt 2 Lebensmonate. Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet. Beispiel:

Kind geboren	16.01.2013
Antragseingang	24.07.2013
Anspruchsbeginn	16.04.2013

Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Die Unterschrift des anderen Elternteiles ist nicht erforderlich bei alleiniger Sorgeberechtigung oder bei Unmöglichkeit der Betreuung oder Gefährdung des Kindeswohls durch den anderen Elternteil.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig beim:

**Amt für Soziale Dienste
Elterngeldstelle
Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen.**

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

5	Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit
---	--

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur

vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht. Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten.

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem

sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Ähnliches gilt für Diplomaten einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

6 Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

10 Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird
- oder als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes Resturlaub genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Dies gilt nicht bei finanzieller Abgeltung nicht genommenen Urlaubs.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Ein Elternteil kann längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber Elternzeit beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld I oder II, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd, sondern auch gleichzeitig nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld. Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mind. zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).

Ein vor der Geburt des Kindes erwerbstätiger Elternteil kann ausnahmsweise für die gesamten 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z.B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beantragt werden. Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

- Ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- Sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- Sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben. Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechnete Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten. Lebensmonate des Kindes, in denen Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

3 Festlegung des Bezugszeitraums

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums ist verbindlich.

Nach der Antragstellung ist nur eine Änderung ohne Angabe von Gründen bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich. Darüber hinaus nur in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

IV. Höhe

Mindestbetrag monatlich 300,00 €

Höchstbetrag monatlich 1.800,00 €

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und den Mehrlingszuschlag.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 € für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 €. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 € (1.800 € + 2 x 300 €) betragen. Ein Geschwisterbonus wird nur dann gezahlt, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

4 Antrag

Leistungsart/ -höhe

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den Mindestbetrag.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von 65 oder 67 Prozent des errechneten (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt. Es kann bis zum Höchstbetrag bewilligt werden, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Die Höhe der Ersatzrate (65 oder 67 %) richtet sich nach der Höhe des Einkommens. War das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt höher als 1200,00 € sinkt der Prozentsatz auf bis zu 65 Prozent.

Bei einem Einkommen von 250.000,00 € für allein Anspruchsberechtigte entfällt der Anspruch auf Elterngeld, ist auch eine andere Person anspruchsberechtigt erhöht sich der Betrag auf 500.000,00 €.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt geringer als monatlich 1.000 € war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 € das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

10 Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, höchstens jedoch monatlich 2.700 €, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet. Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen

im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes: 1.500 €

- b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum: 1.000,00 €
Höhe d. Elterngeldes:Differenz aus a) und b) 500,00 €
davon 65 Prozent =zustehendes Elterngeld mtl. 325,00€. Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto) Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 € anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

11	Weitere Kinder im Haushalt
----	----------------------------

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 € im Monat erhöht (Geschwisterbonus). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden. Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Unter 1 angegebene Mehrlinge und Geschwisterkinder, für die kein Geschwisterbonus in Betracht kommt, sind hier nicht namentlich einzutragen.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

9	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen
---	--

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.

10	Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes
----	---

Auf das Elterngeld werden auch angerechnet

- vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können
- Einkommensersatzleistungen, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 € übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge).

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z.B. Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen.

VI. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag halbiert und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf

auf 24 Monate ausgedehnt werden. Während dieser Zeit sind die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt.

Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

VII. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird vorläufig gezahlt, wenn das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann oder im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die endgültige Feststellung des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen nachgezahlt, zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten. Das Elterngeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung zurückzuerstatten.

VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 € bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes. Ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, gilt ein Freibetrag bis zu 300,00 € im Falle des § 6 BEEG 150,00 €.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300,00 € darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150,00 € geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.

IX. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

X. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben beitragsfrei weiter versichert

- Bezieher von Elterngeld ohne Elternzeit und
- Eltern in der Elternzeit.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes von bis zu zwölf bzw. 14 Monaten.

XI. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Für die Stadt Bremen ist die Elterngeldstelle beim Amt für Soziale Dienste die zuständige Stelle.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entscheidenden Stelle.

B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Blöcken wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen > vor < der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 / 65 Prozent des im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum durchschnittlich erzielten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 € für volle Monate gezahlt.

Maßgebliches Einkommen

Ausgehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate

- unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person
- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war.

Beispiel:

Geburt des Kindes	12.03.2013
Mutterschaftsgeld vor der Geburt	ab 25.01.2013
Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung	vom 20.08.2013 bis 08.10.2013
Zwölfmonatszeitraum	
Kalendermonate:	März 2012 bis Februar 2013
Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert	

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

Kalendermonate: Oktober 2012 bis Juli 2012
+ November 2012 bis Dezember 2012

Auf schriftlichen Antrag hin kann auf die Aussparung verzichtet werden. Der Verzicht kann gesondert für einzelne Aussparungstatbestände oder – ggf. auch innerhalb eines Aussparungstatbestandes – für einzelne Monate wirksam erklärt werden.

Falls Sie von der Möglichkeit des Verzichts Gebrauch machen wollen, erklären Sie dieses bitte unter Angabe des/der

Aussparungsgrundes/Aussparungsgründe und/oder der Monate formlos schriftlich, versehen diese Erklärung mit Ihrer Unterschrift und fügen Sie diese Erklärung bitte dem Antrag bei.

N Nichtselbstständige Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechtigte Person z.B. nur in acht der zwölf Kalendermonate Einkommen bezogen, wird die Summe des in dieser Zeit erzielten Einkommens durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet.

Vom (Brutto)Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.
- Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (Netto)Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

Kombination Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünfte

Erläuterung:

Sofern im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist je nach Lage des Einzelfalles der Zeitraum zu bestimmen (im Rahmen der Sachbearbeitung durch die zuständige Behörde), aus dem das maßgebliche Einkommen der Berechnung des Elterngeldes zu Grunde zu legen ist.

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr

Wurde die Tätigkeit im Jahr der Geburt des Kindes oder im vorherigen Kalenderjahr ausgeübt, wird der Gewinn des letzten Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes herangezogen.

Sofern in diesem Zeitraum zusätzlich eine nichtselbstständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit aus dem Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes (Gewinnermittlungszeitraum) zu Grunde zu legen. Das Wirtschaftsjahr ist nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr (z.B. bei Land- und Forstwirtschaft und bestimmten Gewerbebetrieben). In der Erklärung zum Einkommen ist daher anzugeben, über welche Monate sich das Wirtschaftsjahr erstreckt. Wenn im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde oder ein Einkommensverlust eingetreten ist, der maßgeblich auf eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung zurückzuführen ist, kann der Einkommenszeitraum um ein Jahr nach hinten verschoben werden. Dieses kann jedoch nur auf Antrag erfolgen.

Ist das Kalender-/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich, wird auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides oder einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG entschieden. Liegen diese Unterlagen noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr) entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Ist dagegen der Zwölfmonatszeitraum (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, ist für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) vorzulegen.

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Die Höhe des zustehenden Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen (Netto) Erwerbseinkommen.

SO Sonstige Leistungen

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 € übersteigende Elterngeld angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw..

Einkommen nach der Geburt des Kindes

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes (maximal 2.769 €) und dem (Netto)Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Das ermittelte Elterngeld wird vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII. Maßgeblich ist das in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen. Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel: Geburt des Kindes 05.03.2013

Bezugszeitraum d. Elterngeldes

	05.03.2012 bis 04.03.2013	
Nettoeinkommen vor der Geburt		2.000 €
Nettoeinkommen 02/ 2014 (29 Tage)		1.000 €
	03/ 2014 (31 Tage)	1.500 €
betroffene Lebensmonate	05.01.2014 bis 04.02.2014	
	05.02.2014 bis 04.03.2014	
zu berücksichtigendes Einkommen		
05.01. bis 04.02.2014:	4/29 aus 1.000 =	137,93 €
05.02. bis 29.02.2014:	25/29 aus 1.000 =	862,07 €
01.03. bis 04.03.2014:	4/31 aus 1.500 =	193,56 €

Summe: 1.193,56 €
 dividiert durch 2 Lebensmonate 596,78 €
 Differenz zum Nettoeink. vor der Geburt 1.403,22 €
 davon 65% als Elterngeld mtl. 912,09 €
 Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

N Nichtselbstständige Arbeit

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Wird das Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen